

Beförderungsstellen in Schulen					
	1. Beförderungsamt		Funktionsstellen		
	gehobener Dienst Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt	höherer Dienst Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt	Koordinatorstellen entsprechend des Geschäftsverteilungsplans (BASS 21-02 Nr. 3 + 7)	Abteilungsleiterstellen Stellvertretende Schulleitung Didaktische Leitung entsprechend des Geschäftsverteilungsplans (BASS 21-02 Nr. 3 + 7)	Schulleitungsstellen
Wer kann sich bewerben?	Unbefristet Beschäftigte der Laufbahngruppe 2 A 12 / EG 11 Laufbahngruppe 2 A 13 / EG 13		Unbefristet Beschäftigte der Laufbahngruppe 2 A 12 / EG 11 Laufbahngruppe 2 A 13 / EG 13		Unbefristet Beschäftigte der Laufbahngruppe 2 A 12 / EG 11 Laufbahngruppe 2 A 13 / EG 13 entsprechend der Ausschreibung (siehe: laufbahnrechtliche Voraussetzungen)
Wie kann man sich bewerben?	Formlos an die Bezirksregierung		Formlos an die Bezirksregierung	Formlos an die Bezirksregierung	Formlos an die Bezirksregierung
Wo findet man entsprechende Beförderungsstellen	www.schulministerium.nrw.de/BP/STELLA		www.schulministerium.nrw.de/BP/STELLA	www.schulministerium.nrw.de/BP/STELLA	www.schulministerium.nrw.de/BP/STELLA
Wann kann man sich frühestens bewerben?	Ein Jahr nach Beenden der beamtenrechtlichen Probezeit; Ausnahme: • Wenn man sich besonders bewährt hat • wenn man einen Nachteilsausgleich erhält (z.B. wegen Kindererziehung)		Ein Jahr nach Beenden der beamtenrechtlichen Probezeit; Ausnahme: • Wenn man sich besonders bewährt hat • wenn man einen Nachteilsausgleich erhält (z.B. wegen Kindererziehung)	Beamte können sich nach einer Dienstzeit von vier Jahren, Tarifbeschäftigte von sieben Jahren bewerben.	Nach einer Dienstzeit von sechs Jahren.
Welche Aufgaben sind mit der Beförderung verbunden?	keine	Unterschiedliche Aufgaben; der SL / die SL'in formuliert die Aufgaben	Alle Aufgabenbereiche, die nicht zu den Funktionsstellen gehören; über die Zuweisung einzelner Koordinationsaufgaben entscheidet die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schulleiterin oder des Schulleiters (Vgl. BASS 21-02 Nr. 3 + 7)	Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter gehören zur erweiterten Schulleitung, verwalten und leiten eigenständig ihre Abteilung. Ihre Besoldung richtet sich nach SuS-Zahl und Abteilung: Abteilung 1 und 2: 180 – 360 SuS = A13 mit Zulage, über 360 = A14 (ab Fünfzügigkeit A 14Z) Abteilung 3 (Oberstufe) = A15 Stellvertretende Schulleiterin / Stellvertretender Schulleiter = A15 (je nach Ausbaustand und Zügigkeit) Didaktische Leiterin / Didaktischer Leiter = A 14 Z – A15 (je nach Ausbaustand und Zügigkeit)	Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr (vgl. BASS 21-02 Nr. 3).
Wer erstellt die dienstliche Beurteilung?	der Schulleiter / die Schulleiterin		der Schulleiter / die Schulleiterin	Zunächst die Schulleiterin / der Schulleiter. Zusätzlich muss eine Revision bei dem Dezernenten / der Dezernentin abgelegt werden (s.u.)	Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt zunächst den Leistungsbericht.
Wie läuft das Verfahren ab?	Man muss zwei Unterrichtsbesuche und ein Beurteilungsgespräch mit dem SL / der SL'in absolvieren		Man muss zwei Unterrichtsbesuche und ein Beurteilungsgespräch mit dem SL / der SL'in absolvieren	Dienstliche Beurteilung des SL / der SL'in wie beim ersten Beförderungsamt. In der Revision > Dezernentin / Dezernent: Zeigen einer Unterrichtsstunde, Beobachten einer Unterrichtsstunde eines Kollegen / einer Kollegin mit anschließendem Beratungsgespräch, Zeigen einer Konferenz, Kolloquium	Grundlagen der dienstlichen Beurteilung und der darin zu bildenden Gesamtnote sind das Ergebnis des zuletzt durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahrens (EFV), ein Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters und ein ergänzendes schulfachliches Gespräch. Der Leistungsbericht geht auch auf Koordinierungs- und Leitungstätigkeiten ein, die im Beurteilungszeitraum erbracht worden sind. Zwei „Hürden“ müssen überwunden werden: Teilnahme an einer 1. Qualifizierungsmaßnahme (vgl. § 61 SchG). <i>Anmerkung: Als „einfacher Lehrer / einfache Lehrerin hat man kaum eine Chance, daran teilnehmen zu können.</i> 2. Eignungsfeststellungsverfahren; bei erfolgreicher Teilnahme und einer konkreten Bewerbung erfolgt im Anschluss ein schulfachliches Gespräch und eine dienstliche Beurteilung durch die Schulaufsicht.
Welche Grundsätze gibt es bei der Bewertung?	Bestenauslese nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung		Bestenauslese nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung	Bestenauslese nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung	Bestenauslese nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung
Was passiert, wennes mehrere Bewerber / Bewerberinnen gibt?	Es erfolgt eine Ausschärfung, die Bereiche 1, 2 und 3 werden stärker berücksichtigt. Danach weitere Kriterien: Vorherige Beurteilung, Dienstalter		Es erfolgt eine Ausschärfung (Benotung in den sechs Teilbereichen, s.u.), danach weitere Kriterien: Vorherige Beurteilung, Dienstalter, evtl. Frauenförderung	Es erfolgt eine Ausschärfung (Benotung der einzelnen Revisionsteile), danach weitere Kriterien: Vorherige Beurteilung, Dienstalter, evtl. Frauenförderung	
Was wird bewertet?	Es werden sechs Bereiche bewertet: 1. Unterricht 2. Diagnostik und Beurteilung 3. Erziehung und Beratung 4. Mitwirkung an der Schulentwicklung 5. Zusammenarbeit 6. Soziale Kompetenz		Es werden sechs Bereiche bewertet: 1. Unterricht 2. Diagnostik und Beurteilung 3. Erziehung und Beratung 4. Mitwirkung an der Schulentwicklung 5. Zusammenarbeit 6. Soziale Kompetenz	Entscheidend für die Benotung ist die Revision.	Entscheidend ist die Benotung im Eignungsfeststellungsverfahren. Folgende Kompetenzen werden benotet: • Kommunikation • Rollenklarheit • Innovation • Management
Nach welchen Maßstäben wird man bewertet?	Es wird für jeden der 6 Bereiche eine Punktzahl vergeben: 5 Punkte = übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße 4 Punkte = übertrifft die Anforderungen 3 Punkte = entspricht den Anforderungen 2 Punkte = entspricht im Allgemeinen noch den Anforderungen 1 Punkt = entspricht nicht den Anforderungen Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil ab, dass nicht dem arithmetischen Mittel entsprechen muss.		Es wird für jeden der 6 Bereiche eine Punktzahl vergeben: 5 Punkte = übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße 4 Punkte = übertrifft die Anforderungen 3 Punkte = entspricht den Anforderungen 2 Punkte = entspricht im Allgemeinen noch den Anforderungen 1 Punkt = entspricht nicht den Anforderungen Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil ab, dass nicht dem arithmetischen Mittel entsprechen muss.	Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil ab, das in Punkten dargestellt wird: 5 Punkte = übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße 4 Punkte = übertrifft die Anforderungen 3 Punkte = entspricht den Anforderungen 2 Punkte = entspricht im Allgemeinen noch den Anforderungen 1 Punkt = entspricht nicht den Anforderungen	Im EFV besteht aus vier der nachfolgenden Übungen: • Beratungsgespräch, • Beurteilungsgespräch, • Fallstudie, • Gruppendiskussion, • Interview, • Konfliktgespräch, • Pädagogische Beurteilung von Unterricht, • Postkorb, • Projektplanung. Für jede dieser Übungen kann man 1 – 4 Punkte erhalten
Wie lange ist die dienstliche Beurteilung gültig?	Drei Jahre; bei mehreren Bewerberinnen / Bewerbern in einem weiteren Verfahren kann eine erneute Beurteilung notwendig werden.		Drei Jahre; bei mehreren Bewerberinnen / Bewerbern in einem weiteren Verfahren kann eine erneute Beurteilung notwendig werden.	Drei Jahre; bei mehreren Bewerberinnen / Bewerbern in einem weiteren Verfahren kann eine erneute Beurteilung notwendig werden.	Drei Jahre
Wo kann ich nachlesen?	§ 9 BeamtStG, § 9 LBG, § 19 LBG, §§ 6-11 und 53 LVO		§ 9 BeamtStG, § 9 LBG, § 19 LBG, §§ 6-11 und 53 LVO	BASS 11-12 Nr.1; BASS 21-02 Nr. 3 LVO NRW	BASS 21-01 Nr. 30, § 9 LBG, §§ 6-11 und 53 LVO https://www.schulministerium.nrw.de/lehrkrafte/ich-bin-lehrerin/schulleitung